

# Die Absicherung des selbständigen Tonmeisters bei Krankheit und Unfall

Hierbei geht es um die Sicherung des monatlichen Einkommens, wenn durch Krankheit oder Unfall der Tonmeisterberuf zeitweise oder auf Dauer nicht mehr ausgeübt werden kann. Für eine gewisse Zeit sind meist Reserven vorhanden. Was aber, wenn es sich um eine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit handelt oder der Beruf sogar auf Dauer nicht mehr ausgeübt werden kann? Um dies zu beantworten, sind zwei grundsätzliche Situationen zu unterscheiden:

### **Fall 1: Vorübergehende Erkrankung/Arbeitsunfähigkeit**

Das ist eine Sache für die Krankenversicherung. Deshalb sollte jeder

Tonmeister prüfen, ob in seiner bestehenden Krankenversicherung ein entsprechendes Krankentagegeld mitversichert ist.

Dieses Krankentagegeld wird bezahlt, unabhängig davon ob man sich im Krankenhaus befindet oder zu Hause. Meist ist eine Karenzzeit vereinbart, z.B. eine Zahlung nach vier oder sechs Wochen, um die Versicherungsprämie bezahlbar zu halten.

Zu unterscheiden ist davon ein Krankenhaustagegeld, welches an den Aufenthalt im Krankenhaus geknüpft ist. Sofern der Krankenhausaufenthalt unfallbedingt ist, kommt ggf. auch eine bestehende private Un-

fallversicherung zum Tragen, wenn dort ein Krankenhaustagegeld vereinbart ist. Das meist mitversicherte „Genesungsgeld“ hat mit der tatsächlichen Genesung nichts zu tun, sondern richtet sich nach der Anzahl der Tage, welche man unfallbedingt im Krankenhaus verbracht hat. Die letztgenannten Versicherungsleistungen sollten jedoch nur als Ergänzung zu der Absicherung über die Krankenversicherung angesehen werden.

### **Fall 2: Dauerhafte Arbeitsunfähigkeit/Invalidität**

Dieses Risiko kann über eine sog. Berufsunfähigkeitsversicherung (BU)